

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1	Bielefeld, den 21. Februar	1985
-------	----------------------------	------

Inhalt:

	Seite:	Seite:
Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche und dem Land Nordrhein-Westfalen.	2	Heizkostenbeitrag für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen 15
Regelung der Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan.	2	Sachbezugswerte für 1985. 16
Verordnung zur Außerkraftsetzung der Notverordnung betr. Urlaubsgeld 1984	5	Bewertung der Personalunterkünfte 17
Kirchengesetz betr. das Urlaubsgeld für Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Prediger und ordinierte Kirchenbeamte.	5	Kirchengesetz über den Datenschutz 17
Kirchliches Arbeitsrecht	5	Satzung für den Synodal-Jugendausschuß des Kirchenkreises Gütersloh. 20
Arbeitsverträge mit ABM-Mitarbeitern	8	Kurseelsorge in der Ev. Kirchengemeinde Olsberg 21
Änderung der Genehmigungsrichtlinie	8	Wehrpolitische Informationstagungen des Streitkräfteamtes der Bundeswehr 22
Anhebung der Bezüge der Pfarrer, Pastoren i. H., Prediger, Vikare und Kirchenbeamten	9	Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstellenverbindung 22
		Urkunde über die Aufhebung der (2.) Pfarrstelle der Ev. Johannis-Kirchengemeinde Hattingen 23
		Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten 23
		Persönliche und andere Nachrichten 24
		Neu erschienene Bücher und Schriften 25



In deine Hände befehle ich meinen Geist;
du hast mich erlöst, Herr, du treuer Gott
(Psalm 31, 6)

Plötzlich und unerwartet hat Gott, der Herr über Leben und Tod, unseren Mitarbeiter

Hans-Gerd Sander
Landeskirchen-Amtmann

* 3. Februar 1931 † 12. Dezember 1984

nach langer Krankheit aus diesem zeitlichen Leben in die Ewigkeit abgerufen.

Der Verstorbene war vom 1. Februar 1956 an im Landeskirchenamt tätig. Durch sein freundliches Wesen, seine hilfsbereite und zuvorkommende Art hat er viele Freunde gewonnen.

Wir danken ihm für seine gewissenhafte und treue Mitarbeit.

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von unserem Mitarbeiter. Wir befehlen ihn der Gnade und Barmherzigkeit unseres Gottes.

Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Dr. Reiß

Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche und dem Land Nordrhein-Westfalen

Landeskirchenamt
Az.: 584/A 3-23

Bielefeld, den 2. 1. 1985

Gemäß Artikel 2, Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 16. 11. 1984 zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche und dem Land Nordrhein-Westfalen

machen wir bekannt, daß die Ratifikationsurkunden am 20. 12. 1984 ausgetauscht worden sind. Der Vertrag ist damit gemäß Artikel X des Vertrages am 1. Januar 1985 wirksam geworden.

Regelung der Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan

I.

Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mit- arbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungs- organ

Vom 2. April 1984

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz betrifft die Wahl eines Mitarbeiters in das Europäische Parlament, den Deutschen Bundestag oder das gesetzgebende Organ eines Landes.

(2) Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes ist, wer

- a) als Pfarrer im Sinne des Pfarrerdienstgesetzes in ein Pfarramt oder zum Pastor im Hilfsdienst berufen oder als Vikar in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden ist,
- b) im Sinne des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union in eine Predigerstelle berufen oder als Anwärter des Predigeramtes zum Probendienst zugelassen worden ist,
- c) im Sinne des Kirchenbeamtengesetzes zum Kirchenbeamten berufen worden ist oder
- d) im Dienst der Evangelischen Kirche der Union, einer ihrer Gliedkirchen oder einer Körperschaft innerhalb der Evangelischen Kirche der Union oder ihrer Gliedkirchen aufgrund eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses beschäftigt ist.

(3) Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes ist auch, wer

- a) als Pfarrer aus seiner Pfarrstelle abberufen worden ist oder sich im Wartestand oder im Ruhestand befindet oder aus anderen Gründen nicht Inhaber einer Pfarrstelle ist,
- b) als Prediger oder als Kirchenbeamter sich im Wartestand oder im Ruhestand befindet oder

- c) ordiniert ist und, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, innerhalb der Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen am Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung teilhat.

§ 2

Will ein Mitarbeiter seiner Benennung als Bewerber um ein Mandat zustimmen, so hat er dies unverzüglich der nach § 6 zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen.

§ 3

(1) Ist ein Mitarbeiter zur Wahl gestellt, so darf er innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nicht ausüben.

(2) Ein ordinierter Mitarbeiter, der in einem Dienstverhältnis zur Kirche steht, ist für diese Zeit zu beurlauben. Einem nichtordinierten Mitarbeiter, der in einem Dienstverhältnis zur Kirche steht, ist während dieser Zeit auf Antrag Urlaub zu gewähren.

(3) Für die Dauer der Beurlaubung ruht der Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge, Wartegeld, Vergütung oder Lohn; einem ordinierten Mitarbeiter kann aus besonderen Gründen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.

§ 4

(1) Ein Mitarbeiter, der zur Wahl gestellt war, hat die nach § 6 zuständige Stelle unverzüglich schriftlich zu unterrichten, ob er gewählt ist und die Wahl annimmt.

(2) Ein Pfarrer oder ein Prediger tritt von dem Zeitpunkt an, in dem die Annahmeerklärung wirksam wird, in den Wartestand, sofern er sich nicht bereits im Wartestand oder im Ruhestand befindet. Für die Dauer der Wahrnehmung des Mandats ruht der Anspruch auf Wartegeld. § 57 Absätze 2 bis 4 und § 60 des Pfarrerdienstgesetzes finden in dieser Zeit keine Anwendung.

(3) Ein Pastor im Hilfsdienst, ein Vikar, ein Anwärter des Predigeramtes, ein Kirchenbeamter oder ein Mitarbeiter, der aufgrund eines privat-

rechtlichen Dienstverhältnisses beschäftigt ist, ist von dem Zeitpunkt an, in dem die Annahmeerklärung wirksam wird, beurlaubt. Für die Dauer der Wahrnehmung des Mandats ruht der Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge, Vergütung oder Lohn.

(4) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß anstelle der Regelung des Absatzes 3 auf Antrag die Arbeitszeit eines nicht ordinierten Mitarbeiters bis auf 30 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden kann, wenn keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

(5) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden kann, wenn die dem Mandatsträger zustehenden Bezüge hinter den Bezügen aus dem kirchlichen Dienstverhältnis zurückbleiben.

§ 5

Nach der Wahl darf ein Mitarbeiter bis zum Ende des Mandats das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nur mit Zustimmung des zuständigen Leitungsorgans ausüben. Bei einem Dienst in einer Kirchengemeinde ist ferner das Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten herbeizuführen.

§ 6

(1) Zuständige Stelle im Sinne von § 2 und § 4 Absatz 1 ist für die Mitarbeiter der Evangelischen Kirche der Union die Kirchenkanzlei.

(2) Für die Mitarbeiter der Gliedkirchen in privatrechtlichen Dienstverhältnissen ist zuständige Stelle die jeweilige Anstellungskörperschaft, für alle übrigen Mitarbeiter sowie für Pfarrer in privatrechtlichen Dienstverhältnissen das Konsistorium (Landeskirchenamt). Sofern das Konsistorium (Landeskirchenamt) nicht selbst Empfänger der Mitteilung ist, hat ihm die Anstellungskörperschaft eine Abschrift der Mitteilung zuzuleiten.

§ 7

(1) Nach der Beendigung des Mandats bleibt ein Pfarrer oder Prediger, der nach § 4 Absatz 2 in den Wartestand getreten ist und der nicht sogleich in eine neue Stelle berufen wird, im Wartestand. Er erhält Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen, wenn und soweit ihm nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung gewährt wird.

(2) Wegen der Rechtsstellung der übrigen Mitarbeiter nach der Beendigung des Mandats erlassen die Gliedkirchen die erforderlichen Bestimmungen.

§ 8

(1) Die zur Ausführung und Ergänzung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen die Gliedkirchen für ihren Bereich, für die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehenden Mitarbeiter der Rat.

(2) In Ergänzungsbestimmungen soll insbesondere näher bestimmt werden, welche Rechte und Pflichten des Mitarbeiters während eines Wartestandes oder einer Beurlaubung ruhen.

(3) In Ergänzungsbestimmungen kann bestimmt werden, daß ein Mitarbeiter in einem gliedkirchlich besonders geregelten Dienst unabhängig von der Art seines Dienstverhältnisses einem anderen in § 1 aufgeführten Mitarbeiter ganz oder teilweise gleichgestellt wird.

(4) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß Bestimmungen dieses Kirchengesetzes auch für die Wahl eines Mitarbeiters in ein kommunales Vertretungsorgan gelten sollen.

§ 9

Dieses Gesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 1984 in Kraft. Es wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 2. April 1984

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West –
Karzig**

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 25. April 1984

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West –**

(L. S.) Dr. Reiß

II.

Inkrafttreten des Abgeordnetengesetzes der EKU für die Ev. Kirche von Westfalen

1.

Beschluß der Westfälischen Landessynode

Vom 16. November 1984

Die Landessynode stimmt der Inkraftsetzung des „Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 2. April 1984“ gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union zu. Die Synode bittet den Rat, den 1. März 1985 als Zeitpunkt des Inkrafttretens für die Evangelische Kirche von Westfalen vorzusehen.

Bethel, den 16. November 1984

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
Dringenberg**

2.

Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union**Vom 4. Dezember 1984**

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 2. April 1984 wird für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. März 1985 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 4. Dezember 1984

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West –**

(L. S.)

D. Brandt

III.

**Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz der
Evangelischen Kirche der Union über die
Rechtsverhältnisse von Pfarrern und ande-
ren kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in
ein Gesetzgebungsorgan
(Ausführungsgesetz zum Abgeordneten-
gesetz – AGAbG)**

Vom 16. November 1984

Die Landessynode hat zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(zu § 1 des Abgeordnetengesetzes)

(1) Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Prediger, die nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Oktober 1968 (KABl. 1968 S. 156) und des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers und der Predigerin vom 20. 10. 1972 (KABl. 1972 S. 234) berufen worden sind.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden für die Prediger während des Vorbereitungsdienstes die für Vikare, während des Hilfsdienstes die für Pastoren im Hilfsdienst und im übrigen die für Pfarrer geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 2

(zu § 7 des Abgeordnetengesetzes)

Der Mitarbeiter hat die Beendigung des Mandats unverzüglich der nach § 6 des Abgeordnetengesetzes zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen.

§ 3

(zu § 7 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes)

Die Verpflichtung gemäß § 57 Absatz 2 Satz 2 des Pfarrerdienstgesetzes besteht nicht, wenn der

Pfarrer oder Prediger dem gesetzgebenden Organ mindestens zwei Wahlperioden angehört oder das 55. Lebensjahr vollendet hat oder während der Dauer seiner Mitgliedschaft im gesetzgebenden Organ Mitglied der Regierung gewesen ist.

§ 4

(zu § 7 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes)

(1) Nach der Beendigung des Mandats tritt ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit oder auf Zeit, der nicht zugleich in eine neue Stelle berufen wird, in den Wartestand. Er erhält Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen, soweit ihm nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung gewährt wird.

(2) Die Verpflichtung gemäß §§ 50 Absatz 1 und 51 des Kirchenbeamtengesetzes besteht nicht, wenn der Beamte dem gesetzgebenden Organ mindestens zwei Wahlperioden angehört oder das 55. Lebensjahr vollendet hat oder während der Dauer seiner Mitgliedschaft im gesetzgebenden Organ Mitglied der Regierung gewesen ist.

§ 5

(zu § 7 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes)

Nach der Beendigung des Mandats bleibt ein Pastor im Hilfsdienst, ein Vikar, ein Prediger im Vorbereitungsdienst oder im Hilfsdienst, ein Kirchenbeamter auf Probe oder auf Widerruf oder ein privatrechtlich angestellter Mitarbeiter, dem nicht sogleich ein neuer Dienst übertragen wird, beurlaubt. Es finden für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter die für die Beamten, für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter die für die Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Für die Zeit vor Dienstbeginn erhält der Mitarbeiter jedoch Dienst- oder Anwärterbezüge, Vergütung oder Lohn nur, soweit nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung gewährt wird.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 1985 in Kraft, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche der Union das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 2. April 1984 in Kraft setzt.

Bielefeld, den 16. November 1984

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 20. November 1984

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Dr. Reiß

Verordnung zur Außerkraftsetzung der Notverordnung betr. Urlaubsgeld 1984

Vom 28. November 1984

Aufgrund von Artikel 139 Absatz 5 Satz 2 der Kirchenordnung wird folgendes verordnet:

Nachdem die Landessynode am 16. November 1984 beschlossen hat, die Notverordnung betr. Urlaubsgeld 1984 vom 26. April 1984 (KABl. 1984 S. 34) nicht zu bestätigen, wird hiermit diese Not-

verordnung mit Wirkung vom 1. Juni 1984 außer Kraft gesetzt.

Bielefeld, den 28. November 1984

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Martens Dringenberg

Kirchengesetz betr. das Urlaubsgeld für Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Prediger und ordinierte Kirchenbeamte

Vom 16. November 1984

Aufgrund von Artikel 116 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 57 der Pfarrbesoldungsordnung und § 19 a der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung hat die Landessynode folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Abweichend von § 21 Absatz 1 der Pfarrbesoldungsordnung wird den im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis angestellten Pfarrern, Pastoren im Hilfsdienst und Predigern das jährliche Urlaubsgeld für die Jahre 1984 bis einschließlich 1989 nicht gezahlt.

(2) Abweichend von § 1 Absatz 1 der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung wird den ordinierten Kirchenbeamten das jährliche Urlaubsgeld für die Jahre 1984 bis einschließlich 1989 nicht gezahlt.

§ 2

Die Mittel, die durch die Regelung nach § 1 eingespart werden, sind der Besonderen Rücklage der Kirchengemeinden und Kirchenkreise für die Besoldung und Versorgung der Theologen zuzuführen.

§ 3

(1) Den Pastoren im Hilfsdienst und Predigern, die im Jahr 1984 das jährliche Urlaubsgeld erhalten haben, wird dieses belassen.

(2) Den Kirchenbeamten, die für das Jahr 1984 aufgrund der Notverordnung betr. Urlaubsgeld 1984 vom 26. April 1984 (KABl. 1984 S. 34) das jährliche Urlaubsgeld nicht erhalten haben und nicht von § 1 Absatz 2 erfaßt werden, ist dieses – möglichst mit der Besoldung für den Monat Januar 1985 – nachzuzahlen.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1984

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 28. November 1984

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Martens Dringenberg

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 1908/85/A 7–02

Bielefeld, den 22. 1. 1985

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Beschlüsse gefaßt, die hiermit gemäß § 12 ARRG bekanntgegeben werden. Die Beschlüsse sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Änderung des BAT-KF und des MTL II-KF

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag kirchliche Fassung – BAT-KF – wird wie folgt geändert:

1. In § 41 Abs. 1 werden die Worte „beurlaubt ist“ durch die Worte „beurlaubt gewesen ist und

dessen Arbeitsverhältnis zur Zeit seines Todes nicht nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 geruht hat“ ersetzt.

2. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „§ 50 Abs. 2“ die Worte „oder eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 5 wird der folgende Satz angefügt:
„Satz 2 gilt nicht, wenn der Urlaub nach Absatz 3 zu vermindern ist.“
3. In § 51 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „endet“ die Worte „, wenn das Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 zum Ruhen kommt“ eingefügt.
4. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 Unterabs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit (§ 53 AVG, § 1276 RVO, § 72 RKG) gewährt wird. In diesem Falle ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten von dem Tage an, der auf den nach Satz 1 oder 3 maßgebenden Zeitpunkt folgt, bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die Zeitrente bewilligt ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet.“
- b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:
„Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 4 werden die Worte „oder wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit“ gestrichen.
- d) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.
- e) Folgende Protokollnotiz wird angefügt:
„Protokollnotiz zu Absatz 1 und 2:
Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend für den in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherten Angestellten, dessen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nach Absatz 1 Unterabs. 2 durch Gutachten des Amtsarztes festgestellt worden ist, wenn er von einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG eine Rente auf Zeit erhält.“
5. Dem § 62 Abs. 2 wird folgender Buchstabe h angefügt:
„h) dem Angestellten aufgrund Satzung, Gesetzes, Tarifvertrages oder sonstiger Regelung im Falle des Ausscheidens vor Eintritt eines Versicherungsfalles im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versorgungsrente oder vergleichbare Leistung gewährt wird oder die Anwartschaft auf eine dieser Leistungen gesichert ist.“

§ 2

Änderung des MTL II-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder in kirchlicher Fassung – MTL II-KF – wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Abs. 1 werden die Worte „beurlaubt ist“ durch die Worte „beurlaubt gewesen ist und dessen Arbeitsverhältnis zur Zeit seines Todes nicht nach § 62 Abs. 1 Satz 4 geruht hat“ ersetzt.
2. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 10 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 54 a“ die Worte „oder eines Ruhens des

Arbeitsverhältnisses nach § 62 Abs. 1 Satz 4“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 11 wird der folgende Satz angefügt:
„Satz 2 gilt nicht, wenn der Urlaub nach Absatz 10 zu vermindern ist.“
3. In § 54 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „endet“ die Worte „, wenn das Arbeitsverhältnis nach § 62 Abs. 1 Satz 4 zum Ruhen kommt“ eingefügt.
4. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit (§ 1276 RVO, § 72 RKG) gewährt wird. In diesem Falle ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten von dem Tage an, der auf den nach Satz 1 oder 3 maßgebenden Zeitpunkt folgt, bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die Zeitrente bewilligt ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet.“
- b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:
„Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 3 werden die Worte „oder wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit“ gestrichen.
- d) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.
5. Dem § 65 Abs. 2 wird folgender Buchstabe h angefügt:
„h) dem Arbeiter aufgrund Satzung, Gesetzes, Tarifvertrages oder sonstiger Regelung im Falle des Ausscheidens vor Eintritt eines Versicherungsfalles im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versorgungsrente oder vergleichbare Leistung gewährt wird oder die Anwartschaft auf eine dieser Leistungen gesichert ist.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Iserlohn, den 6. Dezember 1984

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Grote

II.

Vergütung der Mitarbeiter in der Datenverarbeitung

§ 1

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO.BAT-KF) wird in Vorbemerkung 4 wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „im Lochkartenwesen“, und die Worte „und an Kleinrechenanlagen“ gestrichen.

§ 2

Zeitpunkt der Anwendung der neuen Tätigkeitsmerkmale für Mitarbeiter in der Datenverarbeitung

(1) Der Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in der Datenverarbeitung) vom 4. November 1983 (MBl. NW 1984 S. 240) gilt für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke abweichend von § 4 des Tarifvertrages vom 1. Januar 1985 an.

(2) Bei der Anwendung des Tarifvertrages vom 4. November 1983 sind in § 3 die Daten „30. September 1983“ und „1. Oktober 1983“ durch die Daten „31. Dezember 1984“ und „1. Januar 1985“ zu ersetzen.

Iserlohn, den 6. Dezember 1984

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Grote

III.

Ordnung für den Dienst der im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz beschäftigten Mitarbeiter (ABM-Mitarbeiter-Ordnung)

Vom 6. Dezember 1984

§ 1

Diese Ordnung gilt für Mitarbeiter im Kirchlichen Dienst, die im Rahmen von durch die Bundesanstalt für Arbeit geförderte Maßnahmen nach §§ 93, 97 Arbeitsförderungsgesetz beschäftigt werden und deren Arbeitszeit mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters entspricht.

§ 2

Auf das Arbeitsverhältnis finden die Vorschriften des allgemeinen Arbeitsrechts Anwendung, soweit in den folgenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

(1) Für als Angestellte beschäftigte Mitarbeiter gelten die Bestimmungen des BAT-KF in der jeweiligen Fassung entsprechend mit folgenden Einschränkungen:

Abschnitt I sowie §§ 12, 36 Absatz 7, 37, 39, 41, 42 Absatz 1 Buchstabe b und c, 43–46, 50 und die

Abschnitte XII, XIII kommen nicht zur Anwendung.

(2) Ferner gelten entsprechend in der für die Angestellten im kirchlichen Dienst jeweils geltenden Fassung

- a) die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte und Arbeiter (Zulagen-Ordnung – Zulo) vom 26. Mai 1982,
- b) der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1978,
- c) der Tarifvertrag über Vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970,
- d) der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977.

§ 4

(1) Für als Arbeiter beschäftigte Mitarbeiter gelten die Bestimmungen des MTL II-KF in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Einschränkungen entsprechend:

Abschnitt I sowie §§ 31 Absatz 8, 38 Absatz 1 Buchstabe b, c und d, 40, 42, 42 a, 44–47, 54 a, Abschnitt IX und X kommen nicht zur Anwendung.

(2) Ferner gelten entsprechend in der für die Arbeiter im kirchlichen Dienst jeweils geltenden Fassung

- a) die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte und Arbeiter (Zulagen-Ordnung – Zulo) vom 26. Mai 1982,
- b) der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter vom 12. Oktober 1973,
- c) der Tarifvertrag über Vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970,
- d) der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977.

§ 5

Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß des Kalendermonats gekündigt werden; weiterhin kann das Arbeitsverhältnis gemäß § 93 Absatz 2 AFG gekündigt werden

- a) ohne Einhaltung einer Frist, wenn das Arbeitsamt den Mitarbeiter abrufen,
- b) durch den Mitarbeiter ohne Einhaltung einer Frist, wenn er eine andere Arbeit findet.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt; als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung gilt insbesondere der Austritt aus der Evangelischen Kirche oder das Versprechen nichtevangelischer Trauung oder Kindererziehung.

§ 6

Diese Ordnung tritt am 1. März 1985 in Kraft.

Iserlohn, den 6. Dezember 1984

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Grote

Arbeitsverträge mit ABM-Mitarbeitern

Landeskirchenamt
Az.: 1909/85/A 7-02

Bielefeld, den 22. 1. 1985

Arbeitsverträge mit Mitarbeitern, die aufgrund der ABM-Mitarbeiter-Ordnung vom 6. Dezember 1984 (KABl. 1985 S. 7) im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz beschäftigt werden, sind ab sofort entsprechend den Mustern der Anlage abzuschließen. Die mit Verfügungen vom 16. 12. 1980 und 23. 11. 1982 (KABl. 1981 S. 41 und 1982 S. 293) herausgegebenen Vertragsmuster sind nicht mehr anzuwenden.

Muster

Anlage

Arbeitsvertrag

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau, geboren am, Konfession, wird ab für die Zeit bis zum Ablauf des, längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Arbeitsverwaltung die Förderung einstellt, bei der Kirchengemeinde/dem Gesamtverband/dem Gemeindeverband/Kirchenkreis im Rahmen einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung (ABM) gemäß §§ 93, 97 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) als im Angestelltenverhältnis/Arbeitsverhältnis eingestellt.

Änderung der Genehmigungsrichtlinie

§ 1

Die Richtlinie für das Verfahren der kirchenaufsichtlichen Genehmigung dienstrechtlicher Maßnahmen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände kirchlicher Körperschaften (Genehmigungsrichtlinie) vom 21. Juni 1979 (KABl. 1979 S. 131), geändert am 8. Juli 1982 (KABl. 1982 S. 221), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird Buchstabe c um folgende Worte ergänzt:
„und des Abschlusses von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit.“
2. § 3 Absatz 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen der

Ordnung für den Dienst der im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz beschäftigten Mitarbeiter (ABM-Mitarbeiter-Ordnung) vom 6. Dezember 1984 (KABl. 1985 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung,

wie sie aufgrund des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz-ARRG) vom 25. Oktober 1979 (KABl. 1979 S. 230) und seinen Änderungen geregelt sind.

§ 3

Die Aufgaben von Herrn/Frau können in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt werden.

§ 4

(1) Die Vergütung/Der Lohn richtet sich nach der Vergütungsgruppe BAT-KF/Lohngruppe MTL II-KF.

(2) Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt Stunden wöchentlich.

§ 5

Nebenabreden

_____, den _____

(Mitarbeiter)

(Unterschriften)

Die ABM-Mitarbeiter-Ordnung und die darin angeführten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen“ abgedruckt. Die Sammlung kann bei eingesehen werden.

„d) über die Genehmigung von Dienstanweisungen für Kirchenmusiker und die Anzeigepflicht bezüglich der Dienstanweisungen für Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit.“

3. § 3 Absatz 3 wird gestrichen.

§ 2

Diese Änderung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Bielefeld, den 17. Januar 1985

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

In Vertretung

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens

Anhebung der Bezüge der Pfarrer, Pastoren i. H., Prediger, Vikare und Kirchenbeamten

Landeskirchenamt
Az.: 45632 IV/84/B 9-01

Bielefeld, den 13. 12. 1984

Der Bund bereitet ein Gesetz über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in Bund und Ländern vor. Danach sind für die Bundes- und Landesbeamten eine Erhöhung der Gehälter ab 1. 1. 1985 um 3,2 % und eine einmalige Zahlung von 240 DM vorgesehen.

Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Finanzminister angeordnet, daß auf die Gehaltserhöhungen vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung Abschlagszahlungen geleistet werden. Die Einzelheiten dazu sind aus dem als Anlage I auszugsweise wiedergegebenen Runderlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen zu entnehmen.

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, daß unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden gesetzlichen Regelung auf die Erhöhungen der Bezüge der Pfarrer, Pastoren i. H., Prediger, Vikare und Kirchenbeamten vom Monat Januar 1985 an Abschlagszahlungen entsprechend den Regelungen für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geleistet werden. Dazu werden folgende Einzelheiten festgelegt:

1. Für die **Pfarrer, Pastoren i. H. und Prediger** sowie die **Vikare** gilt folgendes:
 - a) Die Sätze der Bezüge ab 1. 1. 1985 ergeben sich aus den als Anlage II und III abgedruckten vorläufigen Fassungen der Anlagen zur Pfarrbesoldungs- und zur Predigerbesoldungsordnung.
 - b) Die Bestimmungen für die Versorgungsempfänger des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. Anlage I) finden ab 1. 1. 1985 für die versorgungsberechtigten Pfarrer, Pastoren i. H. und Prediger sowie deren Hinterbliebene entsprechend Anwendung.
 - c) Die einmalige Zahlung wird entsprechend der Regelung für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt. Dabei ist für die Vikare nach den Regelungen für die Anwärter zu verfahren. Der kirchliche Dienst i. S. v. § 10 PfBO dem öffentlichen Dienst gleichzubehandeln. Werden bei Ansprüchen aus mehreren Rechtsverhältnissen von der für die weitere Zahlung zuständigen Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche (§ 7 Entw. d. BBVAnpG 85 – Anlage 6 –) nicht angewendet, so ist die einmalige Zahlung nur bis zum Erreichen des Betrages zu gewähren, den der Mitarbeiter als Beamter oder Versorgungsempfänger des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten würde.
2. Die **Kirchenbeamten** erhalten erhöhte Dienst- und Versorgungsbezüge sowie die einmalige Zahlung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Runderlasses des nordrhein-westfälischen Finanzministers (vgl.

Anlage I). Nr. 1 Buchst. c gilt entsprechend, wobei anstelle des § 10 PfBO der § 1 Abs. 1 KBesO zugrundegelegt ist.

Für die Pfarrer, Pastoren i. H., Prediger und Vikare sowie für die Kirchenbeamten der angeschlossenen Kirchenkreise und der Landeskirche wird die Gehaltsabrechnungsstelle beim Landeskirchenamt die erhöhten Bezüge – erstmalig für den Monat Januar 1985 – festsetzen. Die Versorgungsempfänger erhalten die geänderten Bezüge von der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in Dortmund. Es wird gebeten, den übrigen Kirchenbeamten die angehobenen Bezüge ebenfalls vom Monat Januar 1985 an zu zahlen. Die Auszahlung der erhöhten Bezüge erfolgt, soweit noch eine gesetzliche Regelung erforderlich ist, unter dem Vorbehalt einer eventuell notwendigen Änderung.

Anlage I

Abschlagzahlung auf die zu erwartende Anpassung der Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge RdErl. d. Finanzministers v. 26. 11. 1984 B 2100 – 72 – IV A 2

Der Bund bereitet zur Zeit ein Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1985 vor (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1985 – BBVAnpG 85). Nach dem Gesetzentwurf sollen

- a) die Grundgehälter, Amtszulagen, Ortszuschläge und Anwärterbezüge mit Wirkung vom 1. Januar 1985 um 3,2 v. H. erhöht werden,
- b) die Empfänger von Dienst-, Amts-, Versorgungs- oder Anwärterbezügen eine einmalige Zahlung erhalten.

Auf Grund. . .

ist der Finanzminister ermächtigt, entsprechend dem Vorgehen des Bundes Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Erhöhungsbeträge zu leisten. Zur Durchführung der Abschlagszahlungen bitte ich, folgendes zu beachten:

1 Allgemeines

Die erhöhten Bezüge sind den Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern möglichst bereits für den Monat Januar 1985 zu zahlen. Die Zahlungen werden unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung geleistet; der Vorbehalt bezieht sich auf die Mehrbeträge, die sich gegenüber den nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu zahlenden Beträgen ergeben.

2 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Dienstbezüge

- 2.1 Die Sätze der Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, B, C . . . werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 1 ersetzt . . .
- 2.2 . . .
- 2.3 . . .
- 2.4 Die Sätze der Ortszuschläge werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 2 ersetzt.
- 2.5 Bei Überleitungs- und Ausgleichszulagen ist wie folgt zu verfahren:
- 2.51 . . .
- 2.52 Überleitungszulagen nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG, nach Artikel V § 3 Abs. 1 des AnpGNW – 2. BesVNG, nach Artikel III Abs. 1 des 2. AnpGNW – 2. BesVNG oder nach Artikel II des ÄndLBesG nehmen an der Erhöhung um 3,2 v. H. teil, sofern sie für die Verminderung des Grundgehalts oder des Ortszuschlags oder für den Wegfall oder die Verminderung einer Amtszulage gewährt werden. Nummer 2.1 Satz 4 gilt entsprechend¹.

3 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Versorgungsbezüge

- 3.1 Die Nrn. 2.1 bis 2.5 gelten entsprechend für die Berechnung der Versorgungsbezüge.
- 3.2 Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt oder eine Amtszulage nach einer Besoldungsgruppe des früheren Landesbesoldungsrechts zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze und die Amtszulagen um 3,2 v. H. erhöht. Nummer 2.1 Satz 4 gilt entsprechend¹.
- Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um 3,2 v. H. erhöht.
- Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 3,1 v. H. erhöht.
- 3.3 . . .
- 3.4 Ausgleichszulagen nach Artikel 1 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes und nach Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vermindern sich um die Hälfte des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge nach Artikel I des Gesetzesentwurfs erhöhen.
- Beim Zusammentreffen beider Ausgleichszulagen sind die Ausgleichszulagen insgesamt um die Hälfte des Betrages zu mindern, um den sich die Versorgungsbezüge nach Artikel I des Gesetzesentwurfs erhöhen; dabei ist zunächst die frühere Ausgleichszulage aufzuzehren.
- 3.5 . . .
- 3.6 Die ab 1. Januar 1985 maßgeblichen Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversor-

gungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen nach dem Beamtenversorgungsgesetz ergeben sich aus der Anlage 4².

4 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Anwärterbezüge und Unterhaltsbeihilfen

Die ab 1. Januar 1985 geltenden Anwärterbezüge für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst . . .

ergeben sich aus der Anlage 5. . . .

5 Abschlagszahlungen auf die einmalige Zahlung

Empfänger von Dienst-, . . . Versorgungs- und Anwärterbezügen erhalten Abschläge auf die einmalige Zahlung nach Maßgabe des Abschnitts II des Entwurfs eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1985 (Anlage 6).

Ich bitte dabei folgendes zu beachten:

5.1 Besoldungsempfänger

5.11 Zu § 4

- a) Voraussetzung für die einmalige Zahlung ist, daß an den am 1. Januar 1985 vorhandenen Empfängerkreis tatsächlich Dienst- oder Anwärterbezüge (§ 1 BBesG) gezahlt werden.
- b) Bezüge aus einem hauptberuflichen Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn müssen mindestens für jeweils einen Teil jedes der Monate September bis Dezember 1984 gezahlt worden sein. Ein Monat ohne Bezüge führt zum Ausschluß von der Einmalzahlung. Mutterschaftsgeld während der Zeit eines Mutterschaftsurlaubs ist kein Bezug im Sinne des § 4.

c) . . .

5.12 Zu § 5

§ 5 Abs. 6 stellt auf die Verhältnisse (Teilzeitbeschäftigung, Teilbeurlaubung, Anwärterverhältnis usw.) am 1. September 1984 ab. Bestand an diesem Tag kein hauptberufliches Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis, steht die Einmalzahlung nicht zu. Einstellungen nach diesem Datum werden nicht berücksichtigt. Ebenso haben Statusänderungen nach dem 1. Sept. 1984 keinen Einfluß auf die Höhe der Einmalzahlung. Hauptberuflich ist ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis, das die Arbeitskraft des Beschäftigten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beansprucht (Nr. 28.3.2.1 BBesGVwV).

5.13 Zu § 7 Abs. 7

Die einmalige Zahlung wirkt sich insbesondere nicht aus

- auf Ausgleichs- und Überleitungszulagen,
- auf den für die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung maßgebenden Bruttodienstbezug,
- auf die Höhe einer vermögenswirksamen Leistung,

¹) Nr. 2.1 Satz 4 lautet: „Bruchteile von Pfennigen werden auf volle Pfennige aufgerundet.“

²) Von der Wiedergabe der Anlage 4 wird abgesehen.

– auf die Zahlung der jährlichen Sonderzuwendung.

5.2 Versorgungsempfänger

5.21 Empfänger von Anwärterbezügen, die daneben noch einen Anspruch auf Versorgungsbezüge haben, erhalten die einmalige Zahlung in Höhe von 85,00 DM (vgl. § 7 Abs. 2); § 7 Abs. 6 ist zu beachten.

5.22 Entfällt für den Monat Januar 1985 oder für mindestens einen der in § 6 Abs. 1 genannten Monate jegliche Zahlung von Dienstbezügen oder jegliche Zahlung von Versorgungsbezügen (z. B. aufgrund von Anrechnungs- oder Ruhensvorschriften), so entfällt auch die einmalige Zahlung.

Die Ausgleichszulage nach Artikel 2 § 2 des 6 und 7...

2. HStruktG ist im Hinblick auf die Mindestbe-lassungsvorschrift des Artikels 2 § 2 Abs. 3 Satz 1 des 2. HStruktG als Versorgungsbezug im Sinne des § 6 Abs. 1 anzusehen. Versorgungsempfängern, die in den Monaten September 1984 bis Januar 1985 lediglich diese Ausgleichszulage erhalten, ist daher die einmalige Zahlung zu gewähren.

5.3 Verwaltungslehrling, Verwaltungspraktikanten

Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten erhalten unter denselben Voraussetzungen wie die Beamten eine einmalige Zahlung in Höhe von 85,00 DM.

Anlage 1

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	II	1011,76	1045,24	1078,72	1112,20	1145,68	1179,16	1212,64	1246,12	1279,60						
A 2		1071,68	1105,16	1138,64	1172,12	1205,60	1239,08	1272,56	1306,04	1339,52	1373,00					
A 3		1148,09	1183,46	1218,83	1254,20	1289,57	1324,94	1360,31	1395,68	1431,05	1466,42					
A 4		1191,56	1232,48	1273,40	1314,32	1355,24	1396,16	1437,08	1478,00	1518,92	1559,84					
A 5		1233,42	1280,07	1326,72	1373,37	1420,02	1466,67	1513,32	1559,97	1606,62	1653,27					
A 6		1306,09	1354,44	1402,79	1451,14	1499,49	1547,84	1596,19	1644,54	1692,89	1741,24	1790,77				
A 7		1411,20	1459,55	1507,90	1556,25	1604,60	1652,95	1701,30	1749,65	1799,66	1850,44	1901,22	1953,88	2010,26		
A 8		1477,82	1537,43	1597,04	1656,65	1716,26	1776,40	1838,99	1901,58	1967,41	2036,90	2106,39	2175,88	2245,37		
A 9	Ic	1651,17	1712,67	1776,75	1841,34	1907,13	1978,82	2050,51	2122,20	2193,89	2265,58	2337,27	2408,96	2480,65		
A 10		1808,02	1897,09	1986,16	2075,23	2164,30	2253,37	2342,44	2431,51	2520,58	2609,65	2698,72	2787,79	2876,86		
A 11		2106,62	2197,87	2289,12	2380,37	2471,62	2562,87	2654,12	2745,37	2836,62	2927,87	3019,12	3110,37	3201,62	3292,87	
A 12		2294,34	2403,15	2511,96	2620,77	2729,58	2838,39	2947,20	3056,01	3164,82	3273,63	3382,44	3491,25	3600,06	3708,87	
A 13	Ib	2599,63	2717,11	2834,59	2952,07	3069,55	3187,03	3304,51	3421,99	3539,47	3656,95	3774,43	3891,91	4009,39	4126,87	
A 14		2675,99	2828,31	2980,63	3132,95	3285,27	3437,59	3589,91	3742,23	3894,55	4046,87	4199,19	4351,51	4503,83	4656,15	
A 15		3017,25	3184,71	3352,17	3519,63	3687,09	3854,55	4022,01	4189,47	4356,93	4524,39	4691,85	4859,31	5026,77	5194,23	5361,69
A 16		3353,36	3547,05	3740,74	3934,43	4128,12	4321,81	4515,50	4709,19	4902,88	5096,57	5290,26	5483,95	5677,64	5871,33	6065,02

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	I b	5361,69
B 2		6359,02
B 3	I a	6652,99
B 4		7095,18
B 5		7602,51
B 6		8081,59
B 7		8547,60
B 8		9033,35
B 9		9636,47
B 10		11 509,29
B 11		12 565,51

3. Bundesbesoldungsordnung C

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag-Tarifklasse	Stufe 1		Stufe 2		Stufe 3										
		3200,64		3318,17		3435,67										
		Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 2	I b	2606,85	2794,05	2981,25	3168,45	3355,65	3542,85	3730,05	3917,25	4104,45	4291,65	4478,85	4666,05	4853,25	5040,45	5227,65
C 3		2946,11	3158,06	3370,01	3581,96	3793,91	4005,86	4217,81	4429,76	4641,71	4853,66	5065,61	5277,56	5489,51	5701,46	5913,41
C 4	I a	3815,52	4028,58	4241,64	4454,70	4667,76	4880,82	5093,88	5306,94	5520,00	5733,06	5946,12	6159,18	6372,24	6585,30	6798,36

4. und 5.**Anlage 2**

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 und H 5 R 3 bis R 10	819,69	950,45	1062,33	1169,23	1218,85	1312,87	1406,88	1523,99
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2 H 1 bis H 4	691,48	822,24	934,12	1041,02	1090,64	1184,66	1278,67	1395,78
I c	A 9 bis A 12	614,54	745,30	857,18	964,08	1013,70	1107,72	1201,73	1318,84
II	A 1 bis A 8	578,91	703,43	815,31	922,21	971,83	1065,85	1159,86	1276,97

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 117,11 DM.

Anlage 3

...

Anlage 4

...

Anlage 5**I.**

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

1. Für Anwärter, die vor dem 1. Januar 1982 eingestellt worden sind:

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
...				
A 13	1630	1831	412	92
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) ...	1688	1895	417	92

2. Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Januar 1984 eingestellt worden sind:

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheirateten-zuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
...				
A 13	1380	1569	384	88
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) ...	1427	1624	396	88

3. Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheirateten-zuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
...				
A 13	1287	1463	384	88
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1331	1516	396	88

II.

...

Abschnitt II³
Einmalige Zahlung

§ 4

(1) Eine einmalige Zahlung nach § 5 erhalten die am 1. Januar 1985 vorhandenen Empfänger von Dienstbezügen oder Anwärterbezügen (§ 1 des Bundesbesoldungsgesetzes), die für die Monate September bis Dezember 1984 Bezüge aus einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten haben.

(2) ...

§ 5

(1) Die einmalige Zahlung beträgt für Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen oder Amtsgeld 240 Deutsche Mark, für Anwärter 85 Deutsche Mark.

(2) Teilzeitbeschäftigte Empfänger von Dienst- oder ...-bezügen ... erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Beamte, die durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen sind, erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Maß der Inanspruchnahme durch das Amt entspricht.

(4) Beurlaubte Empfänger von Dienst- ...-bezügen ... erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil,

Anlage 6

der dem Verhältnis der während der Beurlaubung gewährten Bezüge zu den vollen Bezügen entspricht.

(5) ...

(6) Maßgebend für die Fälle der Absätze 1 bis 5 sind die Verhältnisse am 1. September 1984.

§ 6

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten die am 1. Januar 1985 vorhandenen

- Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen (§ 3 Abs. 1 bis 5) in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltsatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 240 Deutsche Mark ergibt,
- Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des § 3 Abs. 6⁴ in Höhe von 144 Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen in Höhe von 86,40 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld in Höhe von 28,80 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld in Höhe von 17,28 Deutsche Mark,

wenn sie oder der Verstorbene, aus dessen Dienst- oder Versorgungsverhältnis sich der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung herleitet, für die Monate September bis Dezember 1984 Dienstbe-

³) Abschnitt II des Entwurfs eines BBVAnpG 85.

⁴) Das sind Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

züge oder laufende Versorgungsbezüge erhalten haben.

(2) ...

§ 7

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Ist nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 einem Anspruchsberechtigten aus dem vorgehenden Rechtsverhältnis ein geringerer Betrag zu zahlen, als ihm aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis zustehen würde, ist ihm der Unterschied aus dem anderen Rechtsverhältnis zu zahlen.

(7) Die einmalige Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

Anlage II

Vorläufige Fassung der ab 1. Januar 1985 anzuwendenden Anlagen zur Pfarrbesoldungsordnung

Anlage 1 zur Pfarrbesoldungsordnung – Pfarrbesoldung –

I. Grundgehalt (§§ 3, 4 PfBO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe		
	A 12 DM	A 13 DM	A 14 DM
1. Dienstaltersstufe	2.294,34	2.599,63	2.675,99
2. Dienstaltersstufe	2.403,15	2.717,11	2.828,31
3. Dienstaltersstufe	2.511,96	2.834,59	2.980,63
4. Dienstaltersstufe	2.620,77	2.952,07	3.132,95
5. Dienstaltersstufe	2.729,58	3.069,55	3.285,27
6. Dienstaltersstufe	2.838,39	3.187,03	3.437,59
7. Dienstaltersstufe	2.947,20	3.304,51	3.589,91
8. Dienstaltersstufe	3.056,01	3.421,99	3.742,23
9. Dienstaltersstufe	3.164,82	3.539,47	3.894,55
10. Dienstaltersstufe	3.273,63	3.656,95	4.046,87
11. Dienstaltersstufe	3.382,44	3.774,43	4.199,19
12. Dienstaltersstufe	3.491,25	3.891,91	4.351,51
13. Dienstaltersstufe	3.600,06	4.009,39	4.503,83
14. Dienstaltersstufe	3.708,87	4.126,87	4.656,15

II. Familienzuschlag (§§ 3, 18 PfBO)

Der Familienzuschlag beträgt monatlich

für das 1. Kind	111,88 DM
für das 2. Kind	106,90 DM
für das 3. Kind	49,62 DM
für das 4. und 5. Kind	94,02 DM
für das 6. und jedes weitere Kind	je 117,11 DM

III. Zulagen (§§ 3, 5 und 29 PfBO)

1. Die Zulage in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 beträgt monatlich	100,- DM
2. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 14 beträgt monatlich	
a) nach § 5 Abs. 1 Satz 1 PfBO	152,32 DM
b) nach § 5 Abs. 2 Satz 2 PfBO	304,64 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 5 und 29 PfBO)

1. Ev. Kirche im Rheinland ...
2. Ev. Kirche von Westfalen:
Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16 der Bundesbesoldungsordnung A entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten gezahlt.

V. Ortszuschlag (§§ 3, 17 und 40 PfBO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

in der Stufe 1	691,48 DM
in der Stufe 2	822,24 DM

Anlage 2 zur Pfarrbesoldungsordnung – Vikarsbesoldung–

Bezüge monatlich in DM	für Vikare, die eingestellt worden sind	
	vor dem 1. 4. 1984	nach dem 31. 3. 1984
I. Grundbetrag (§ 25 Abs. 3 u. 4 PfBO) vor Vollendung des 26. Lebensjahres	1427	1331
nach Vollendung des 26. Lebensjahres	1624	1516
II. Verheiratetenzuschlag (§ 25 Abs. 3 u. 5 PfBO) in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG	396	396
in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG	88	88

Anlage III**Vorläufige Fassung der ab 1. Januar 1985 anzuwendenden Anlagen zur Predigerbesoldungsordnung****Anlage 1 zur Predigerbesoldungsordnung – Predigerbesoldung –****I. Grundgehalt (§ 4 PrBO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe		
	A 11 DM	A 12 DM	A 13 DM
1. Dienstaltersstufe	2.106,62	2.294,34	2.599,63
2. Dienstaltersstufe	2.197,87	2.403,15	2.717,11
3. Dienstaltersstufe	2.289,12	2.511,96	2.834,59
4. Dienstaltersstufe	2.380,37	2.620,77	2.952,07
5. Dienstaltersstufe	2.471,62	2.729,58	3.069,55
6. Dienstaltersstufe	2.562,87	2.838,39	3.187,03
7. Dienstaltersstufe	2.654,12	2.947,20	3.304,51
8. Dienstaltersstufe	2.745,37	3.056,01	3.421,99
9. Dienstaltersstufe	2.836,62	3.164,82	3.539,47
10. Dienstaltersstufe	2.927,87	3.273,63	3.656,95
11. Dienstaltersstufe	3.019,12	3.382,44	3.774,43
12. Dienstaltersstufe	3.110,37	3.491,25	3.891,91
13. Dienstaltersstufe	3.201,62	3.600,06	4.009,39
14. Dienstaltersstufe	3.292,87	3.708,87	4.126,87

II. Familienzuschlag (§ 7 PrBO)

Der Familienzuschlag beträgt monatlich

für das 1. Kind	111,88 DM
für das 2. Kind	106,90 DM
für das 3. Kind	49,62 DM
für das 4. und 5. Kind	94,02 DM
für das 6. und jedes weitere Kind je	117,11 DM

III. Zulagen (§ 5 PrBO)

1. Die Zulage in den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 sowie bis zur 11. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich 100,- DM

2. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13

von der 12. Dienstaltersstufe an beträgt monatlich

- a) nach § 5 Abs. 2 Satz 1 PrBO 234,96 DM
b) nach § 5 Abs. 2 Satz 2 PrBO 469,92 DM

IV. Ortszuschlag (§ 7 PrBO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

Stufe	in der Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1	614,54	691,48
2	745,30	822,24

Anlage 2 zur Predigerbesoldungsordnung – Besoldung der Prediger im Vorbereitungsdienst –

Bezüge monatlich in DM	für Prediger im Vorbereitungsdienst, die eingestellt worden sind	
	vor dem 1. 4. 1984	nach dem 31. 3. 1984
I. Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebensjahres	1331	1243
nach Vollendung des 26. Lebensjahres	1513	1412
II. Verheiratetenzuschlag in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG	384	370
in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG	88	88

Heizkostenbeitrag für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen VersorgungsleitungenLandeskirchenamt
Az.: 45621/84/B 9-08

Bielefeld, den 4. 12. 1984

Der vom Mitarbeiter zu tragende Heizkostenbeitrag für die Heizung einer Dienstwohnung, die an eine Sammelheizung, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, angeschlossen ist, richtet sich nach § 13 Abs. 1 bis 4 DWVO (vgl. KABl. 1981 S. 196), sofern nicht gemäß § 13 Abs. 5 DWVO eine Abrechnung nach dem durch Wärmemesser festgestellten Verbrauch erfolgt. Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1983 bis 30. Juni 1984 vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten Kostensätze bekannt (vgl. MBl. NW. 1984 S. 1608). Sie sind der nunmehr vorzunehmenden Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 1983/84 zugrunde zu legen.

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL	17,28
Gas	16,98
Feste Brennstoffe	20,89
Fernheizung, schweres Heizöl, Abwärme	15,28

Der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergebende jährliche Heizkostenbeitrag ist auch für die Abrechnung des vom Mitarbeiter zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus

dienstlichen Versorgungsleitungen nach § 14 Abs. 1 DWVO maßgebend.

Es muß damit gerechnet werden, daß die Kosten für die o. a. Energieträger weiter steigen. Dies sollte

bei den noch ausstehenden Abschlagszahlungen für den laufenden Abrechnungszeitraum (1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985) berücksichtigt werden.

Sachbezugswerte für 1985

Landeskirchenamt
Az.: 1918/85/A 7-02

Bielefeld, den 14. 1. 1985

Die Bundesregierung hat durch Verordnung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I 1984 S. 1641) aufgrund des § 17 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches den Wert der Sachbezüge für das Kalenderjahr 1985 festgesetzt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat den Wortlaut der Sachbezugsverordnung in der ab 1. Januar 1985 geltenden Fassung am 18. Dezember 1984 bekanntgemacht (BGBl. I 1984 S. 1642). Wir geben die Neufassung der Sachbezugsverordnung 1985 nachstehend wieder.

Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozial- versicherung für das Kalenderjahr 1985 (Sachbezugsverordnung 1985 – SachBezV 1985)

§ 1

Freie Kost und Wohnung

(1) Der Wert der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung wird auf monatlich 500,- DM festgesetzt. Für die Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat sind für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes nach Satz 1 zugrunde zu legen. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende vermindert sich der Wert nach Satz 1 um 15 vom Hundert.

(2) Wird freie Kost und Wohnung teilweise zur Verfügung gestellt, so sind anzusetzen:

für die Wohnung	34 vom Hundert,
für Heizung	10 vom Hundert,
für Beleuchtung	2 vom Hundert,
für Frühstück	12 vom Hundert,
für Mittagessen	21 vom Hundert,
für Abendessen	21 vom Hundert

des Wertes nach Absatz 1.

(3) Ist mehreren Beschäftigten ein Wohnraum zur Verfügung gestellt, so vermindert sich der für Wohnung, Heizung und Beleuchtung nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 ergebende Wert

bei Belegung mit zwei Beschäftigten	um 20 vom Hundert,
bei Belegung mit drei Beschäftigten	um 30 vom Hundert,
bei Belegung mit mehr als drei Beschäftigten	um 50 vom Hundert.

(4) Wird freie Kost und Wohnung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, so erhöhen sich die nach den Absätzen 1 bis 3 anzusetzenden Werte

für den Ehegatten	um 80 vom Hundert,
für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr	um 30 vom Hundert

und

für jedes Kind über 6 Jahre um 40 vom Hundert.

Bei der Berechnung des Wertes für Kinder bleibt das Lebensalter des Kindes im ersten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. Sind beide Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, so sind die Erhöhungswerte nach den Sätzen 1 und 2 für Kost und Wohnung der Kinder beiden Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(5) Wird als Sachbezug ausschließlich freie Wohnung zur Verfügung gestellt, so ist für die Bewertung der Wohnung der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen und für Heizung der übliche Mittelpreis des Verbrauchsorts anzusetzen. Satz 1 gilt auch, wenn dem Beschäftigten neben freier Wohnung lediglich ein freies oder verbilligtes Mittagessen im Betrieb (Kantinenessen) gewährt wird. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, so ist die Wohnung mit 2,50 DM pro Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Zentralheizung, fließendes Wasser oder Toilette) mit 1,50 DM pro Quadratmeter monatlich, mindestens jedoch mit 34 vom Hundert des Wertes nach Absatz 1, zu bewerten. Für Beleuchtung sind 2 vom Hundert des Wertes nach Absatz 1 anzusetzen.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 anzusetzenden Werte sind auf volle 10 Deutsche Pfennige aufzurunden.

§ 2

Verbilligte Kost und Wohnung

Wird Kost und Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach § 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Wird ausschließlich die Wohnung verbilligt zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten und dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen und für Heizung der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem übli-

chen Mittelpreis des Verbrauchsorts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; § 1 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 3

Sonstige Sachbezüge

Werden Sachbezüge, die nicht von § 1 erfaßt werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so ist als Wert für diese Sachbezüge der übliche Mittelpreis des Verbrauchsorts anzusetzen. Werden diese Sachbezüge verbilligt zur Verfügung gestellt, so ist als Wert der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem üblichen Mittelpreis des Verbrauchsorts anzusetzen.

§§ 4 und 5

...

§ 6

Inkrafttreten

- (1) (Inkrafttreten)
- (2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Werte gelten
 1. bei laufendem Arbeitsentgelt für das Arbeitsentgelt, das für die im Jahre 1985 endenden Lohnzahlungszeiträume gewährt wird,
 2. bei einmaligen Einnahmen für das Arbeitsentgelt, das im Jahre 1985 gewährt wird.
- (3) Für die Bewertung von Sachbezügen, die vor dem Jahr 1985 gewährt worden sind, bleiben die im Zeitpunkt der Gewährung geltenden Regelungen*) maßgebend.

*) Vgl. KABl. 1984 S. 8

Bewertung der Personalunterkünfte

Landeskirchenamt
Az.: 1919/85/A 7-02

Bielefeld, den 14. 1. 1985

Nach dem jeweiligen § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und für Arbeiter vom 16. März 1974 (Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen, I B 2 a und II B 2 d) werden die in dem jeweiligen § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der genannten Tarifverträge festgelegten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz erhöht oder vermindert, um den der aufgrund von § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird. Nach der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1984 und der Arbeitsentgeltverordnung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1641) ist der maßgebende Bezugswert mit Wirkung vom 1. Januar 1985 an von 490 DM auf 500 DM monatlich, also um 2,04 v. H., angehoben worden. Um diesen Prozentsatz haben sich daher vom selben Zeitpunkt an die o. a. Beträge erhöht. Es gelten mithin seit dem 1. Januar 1984 folgende Beträge

- a) nach § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge 4,63 DM,
- b) nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1

in der Wert- klasse	für Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,74
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,55
3	mit eigenem Bad oder Dusche	9,76
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,86
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	11,61

Kirchengesetz über den Datenschutz

Landeskirchenamt
Az.: 2011/A 14-03

Bielefeld, den 21. 1. 1985

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 10 Buchstabe a ihrer Grundordnung mit Wirkung für ihre Gliedkirchen das Kirchengesetz über den Datenschutz vom 10. November 1977 (ABl. EKD 1978 S. 2; KABl. 1978 S. 15) durch Kirchengesetz vom 7. November 1984 (ABl. EKD S. 506) geändert.

Nachstehend geben wir dieses Gesetz sowie das Kirchengesetz über den Datenschutz in seiner Neufassung vom 7. November 1984 (ABl. EKD S. 507) bekannt:

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 10. November 1977 (ABl. EKD 1978 S. 2).
Vom 7. November 1984.**

Die 6. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 7. Tagung aufgrund von Artikel 10 Buchstabe a der Grundordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz.
Vom 7. November 1984.
Artikel 1**

Das Kirchengesetz über den Datenschutz vom 10. November 1977 (ABl. EKD 1978, S. 2) wird wie folgt geändert.

1. Als § 1 wird eingefügt:

»§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Behörden und sonstige kirchliche Dienststellen sowie ohne Rücksicht auf deren Rechtsform für die kirchlichen Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen führen jeweils für ihren Bereich über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt, eine Übersicht.«

2. Der bisherige § 1 wird § 2; in Absatz 3 werden die Worte »über ihren Dienst an Kirchenmitgliedern« gestrichen.
3. Der bisherige § 2 wird § 3 und erhält folgende Fassung:

»§ 3

Datennutzung im kirchlichen Bereich

(1) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen dürfen geschützte personenbezogene Daten nur für die Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten und nutzen. Den Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen Zweck zu nutzen.

(2) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen, Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter sind zur Einhaltung der Bestimmungen verpflichtet, die zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Mißbrauch erlassen sind.«

4. Der bisherige § 3 wird § 4; Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen stellen jeweils für ihren Bereich sicher, daß eine Übersicht geführt wird über

1. die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten,
2. die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, und
3. deren regelmäßige Empfänger.«

5. Der bisherige § 4 wird § 5; in Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort »nämlich« durch das Wort »namentlich« ersetzt.

6. Der bisherige § 5 wird § 6.

7. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

»Die Gliedkirchen können bestimmen, daß für ihren diakonischen Bereich ein besonderer Beauftragter für den Datenschutz bestellt wird.«

- b) In Absatz 6 wird das Wort »des« durch das Wort »der« ersetzt.

- c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

»Für die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist ein Betriebsbeauftragter für den Datenschutz zu bestellen. Er hat die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz sicherzustellen und arbeitet mit dem Beauftragten für den Datenschutz (Absatz 1) zusammen. Für mehrere Werke und Einrichtungen kann ein gemeinsamer Betriebsbeauftragter für den Datenschutz bestellt werden.«

8. Der bisherige § 7 wird § 8.

9. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden §§ 9 und 10; die Verweisung »§ 2 Abs. 1« wird durch die Verweisung »§ 1« ersetzt.

10. In § 10 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

»Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der Beauftragte für den Datenschutz befugt, sich an das jeweilige kirchenleitende Organ zu wenden.«

11. Der bisherige § 10 wird § 11 und erhält folgende Fassung:

»§ 11

Ergänzende Bestimmungen

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Bestimmungen zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes.

(2) Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich Bestimmungen zur Ergänzung und zur Durchführung dieses Kirchengesetzes.

(3) Soweit personenbezogene Daten von staatlichen oder kommunalen Stellen sowie von Sozialleistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die bundesrechtlichen Bestimmungen entsprechend.«

12. Nach § 11 wird folgender neuer § 12 eingefügt:

»§ 12

Daten außerhalb von Dateien

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Diakonischen Rates mit Zustimmung der Kirchenkonferenz zur Wahrung des Sozialgeheimnisses Bestimmungen über den Schutz von personenbezogenen Daten außerhalb von Dateien.«

13. Der bisherige § 11 wird § 13.

Artikel 2

»(1) Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland wird ermächtigt, das Kirchengesetz über den Datenschutz in der Neufassung bekanntzumachen.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.«

L ü b e c k - T r a v e m ü n d e , den 7. November 1984

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Cornelius A. von H e y l

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 10. November 1977 (ABl. EKD 1978 S. 2).

Vom 7. November 1984.

Aufgrund des Art. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 7. November 1984 (ABl. EKD S. 506) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der ab 16. November 1984 geltenden Fassung bekanntgemacht.

H a n n o v e r , den 13. November 1984

Evangelische Kirche in Deutschland

H a m m e r

Präsident des Kirchenamtes

Kirchengesetz über den Datenschutz in der Fassung vom 7. November 1984

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Behörden und sonstige kirchliche Dienststellen sowie ohne Rücksicht auf deren Rechtsform für die kirchlichen Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen führen jeweils für ihren Bereich über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt, eine Übersicht.

§ 2

Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich

(1) Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es, die in den Gemeindegliederverzeichnissen und anderen kirchlichen Dateien enthaltenen personenbezogenen Daten bei der Datenverarbeitung vor Mißbrauch zu schützen.

(2) Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter gehen den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

(3) Unberührt bleibt das Recht der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter, in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages eigene Aufzeichnungen zu führen und zu verwenden.

§ 3

Datennutzung im kirchlichen Bereich

(1) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen dürfen geschützte personenbezogene Daten nur für die Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten und nutzen. Den Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen Zweck zu nutzen.

(2) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen, Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter sind zur Einhaltung der Bestimmungen verpflichtet, die zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Mißbrauch erlassen sind.

§ 4

Durchführung des Datenschutzes

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen stellen jeweils für ihren Bereich sicher, daß eine Übersicht geführt wird über

1. die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten,
2. die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, und
3. deren regelmäßige Empfänger.

§ 5

Auskunft an den Betroffenen

(1) Betroffenen Personen ist auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die Erfüllung des der speichernden Stelle obliegenden kirchlichen Auftrages gefährden würde,
2. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen.

§ 6

Berichtigung von Daten

Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

§ 7

Beauftragte für den Datenschutz

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen bestellen jeweils für ihren Bereich einen Beauftragten für den Datenschutz. Die Gliedkirchen können bestimmen, daß für ihren diakonischen Bereich ein besonderer Beauftragter für den Datenschutz bestellt wird.

(2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen zu verpflichten.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses. Der Beauftragte für den Datenschutz darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung seines Dienstherrn weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen, bleibt unberührt.

(5) Der Beauftragte für den Datenschutz bei der Evangelischen Kirche in Deutschland untersteht der Rechtsaufsicht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Dienstaufsicht des Präsidenten des Kirchenamtes.

(6) Die Gliedkirchen regeln die Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz jeweils für ihren Bereich.

(7) Für die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist ein Betriebsbeauftragter für den Datenschutz zu bestellen. Er hat die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz sicherzustellen und arbeitet mit dem Beauftragten für den Datenschutz (Absatz 1) zusammen. Für mehrere Werke und Einrichtungen kann ein gemeinsamer Betriebsbeauftragter für den Datenschutz bestellt werden.

§ 8

Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz wacht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Zu diesem Zweck kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe hat der Beauf-

trage für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Berichte zu geben.

(2) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, den Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist Auskunft auf Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihm ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz führt ein Register der automatisch betriebenen Dateien, in denen personenbezogenen Daten gespeichert werden. Das Register kann von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist. Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die von ihnen automatisch betriebenen Dateien bei dem Beauftragten für den Datenschutz anzumelden.

(4) Die kirchlichen Beauftragten sollen untereinander und mit den staatlichen und kommunalen Beauftragten für den Datenschutz zusammenarbeiten.

§ 9

Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz

Wer darlegt, daß er bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch eine der in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen in seinen Rechten verletzt worden ist, kann sich an den Beauftragten für den Datenschutz wenden, wenn die zuständige Stelle nicht abhilft.

§ 10

Beanstandungsrecht des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der Beauftragte für den Datenschutz befugt, sich an das jeweilige kirchenleitende Organ zu wenden.

(4) Die gemäß den Vorschriften des Absatzes 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Beauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind.

§ 11

Ergänzende Bestimmungen

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Bestimmungen zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes.

(2) Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich Bestimmungen zur Ergänzung und zur Durchführung dieses Kirchengesetzes.

(3) Soweit personenbezogene Daten von staatlichen oder kommunalen Stellen sowie von Sozialleistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die bundesrechtlichen Bestimmungen entsprechend.

§ 12

Daten außerhalb von Dateien

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Diakonischen Rates mit Zustimmung der Kirchenkonferenz zur Wahrung des Sozialgeheimnisses Bestimmungen über den Schutz von personenbezogenen Daten außerhalb von Dateien.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, wenn alle Gliedkirchen ihr Einverständnis erklärt haben. Jede Gliedkirche kann es für ihren Bereich zu einem früheren Zeitpunkt in Geltung setzen.

Satzung für den Synodal-Jugendausschuß des Kirchenkreises Gütersloh

Aufgrund von Artikel 100 Abs. 2 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen hat die Kreissynode des Kirchenkreises Gütersloh folgende Satzung beschlossen:

Evangelische Jugendarbeit im Kirchenkreis Gütersloh geschieht auf der Grundlage der von der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen am 29. März 1974 in Haus Husen beschlossenen Konzeption für Evangelische Jugendarbeit in Westfalen.

Unbeschadet der Verantwortung der jeweiligen Kirchengemeinden für die örtliche Jugendarbeit fördert die Kreissynode Jugendarbeit auf synodaler Ebene und bildet zur Erfüllung dieser Aufgabe für die jeweilige Dauer ihrer Amtszeit einen Synodal-Jugendausschuß.

§ 1

Zusammensetzung

(1) Der Synodal-Jugendausschuß besteht aus 15 Mitgliedern. Dazu gehören

- a) drei Vertreter der Region 1 (Gesamtverband Brackwede und Kirchengemeinde Holte)
- b) drei Vertreter der Region 2 (Kirchengemeinden Gütersloh, Isselhorst, Friedrichsdorf, Verl)
- c) fünf Vertreter der Region 3 (Südregion)
- d) je ein hauptamtlicher Mitarbeiter aus den Regionen
- e) der Synodal-Jugendpfarrer.

(2) Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Synodal-Jugendausschusses muß der Kreissynode

angehören. Die übrigen Mitglieder müssen zur Mitwirkung bei der Presbyterwahl berechtigt sein.

(3) Die freien Jugendwerke müssen angemessen vertreten sein.

(4) Fachkundige Berater können bei Bedarf zu den Sitzungen des Synodal-Jugendausschusses hinzugezogen werden.

§ 2 Berufung

(1) Die Mitglieder des Synodal-Jugendausschusses werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit berufen.

(2) Die Regionalversammlungen haben für die Kandidaten ihrer Region ein Vorschlagsrecht.

§ 3 Aufgaben

Der Synodal-Jugendausschuß berät und begleitet die Jugendarbeit im Kirchenkreis und in den Gemeinden. Dazu gehören folgende Aufgaben:

- a) Beratung über Modelle und Konzeptionen evangelischer Jugendarbeit im Kirchenkreis zur Vorlage für die Kreissynode
- b) Erarbeitung von Förderungsrichtlinien und Verteilung der von der Kreissynode zur Verfügung gestellten Mittel
- c) Anhörungsrecht bei der Einrichtung und Vorschlagsrecht bei der Besetzung von Stellen in der Jugendarbeit auf Kirchenkreisebene
- d) Vorschlagsrecht für die Wahl der Delegierten des Kirchenkreises in öffentliche und kirchliche Gremien, insbesondere in Stadt- und Kreisjugendringe, Jugendwohlfahrtsausschüsse, Konferenz für Jugendarbeit der Ev. Kirche von Westfalen
- e) Zusammenarbeit mit allen mit Jugendarbeit befaßten kirchlichen Stellen.

§ 4

Arbeitsweise des Synodal-Jugendausschusses

(1) Der Synodal-Jugendausschuß tritt in der Regel sechsmal im Jahr zusammen.

Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(2) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Im übrigen findet die Geschäftsordnung der Kreissynode sinngemäß Anwendung.

§ 5 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Synodal-Jugendausschusses wird durch die kreiskirchliche Geschäftsstelle für Jugendarbeit wahrgenommen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Kirchenkreis Gütersloh Der Kreissynodalvorstand

Hennig
(Superintendent)

Dr. Baumotte
(Synodalältester)

(L. S.)

Brune
(Synodalälteste)

Bechauf
(Synodalältester)

In Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Gütersloh vom 16. Juni 1984 IV a und Beschluß des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Gütersloh vom 11. Oktober 1984, Ziffer II, TOP 3, kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 13. Dezember 1984

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Sievert

Az.: 40579/Gütersloh X

Kurseelsorge in der Ev. Kirchengemeinde Olsberg

Landeskirchenamt
Az.: 47200/C 10-15

Bielefeld, den 21. 12. 1984

Für die Zeit vom 1. 7.–29. 7. 1985 wird für einen Kurpredigerdienst in der Ev. Kirchengemeinde Olsberg (Kirchenkreis Arnsberg) ein(e) Pfarrer(in) / Pastor(in) gesucht. Grundlage für den Dienst sind die Richtlinien für den Kurpredigerdienst in der Ev. Kirche von Westfalen vom 10. 6. 1983 (KABl. S. 101). Bewerbungen für diesen Kurpredigerdienst sind baldmöglichst an das Landeskirchenamt in Bielefeld zu richten. In dem Bewerbungs-

schreiben ist anzugeben, ob und wann der Bewerber schon einmal als Kurprediger tätig war.

Bei einem vierwöchigen Kurpredigerdienst im Jahr wird bei Pfarrern/Pastoren(innen) der Ev. Kirche von Westfalen die Hälfte der Zeit nicht auf den Urlaub des Kurpredigers angerechnet.

Neben der Vergütung für vier Wochen in Höhe von 600,- DM werden die Fahrtkosten für Hin- und

Rückreise zwischen Heimatort und Ort des Kurpredigerdienstes in Höhe des Bahntarifes 2. Klasse erstattet. Die Kirchengemeinde stellt dem Kurprediger für seine Person freie Unterkunft zur Verfügung. Sofern der Kurprediger seine Familie mit-

bringt, sorgt die Kirchengemeinde für eine angemessene Wohnung. In diesem Fall muß der Kurprediger jedoch einen Eigenanteil übernehmen, über den jeweils zu entscheiden ist.

Wehrpolitische Informationstagungen des Streitkräfteamtes der Bundeswehr

Landeskirchenamt
Az.: 39157/C 11-01

Bielefeld, den 5. 12. 1984

Im Hinblick auf die derzeitige aktuelle weltpolitische Situation und in Anbetracht des steigenden Interesses interessierter kirchlicher Kreise führt das Streitkräfteamt der Bundeswehr auch im Jahr 1985 Informationstagungen für Pfarrer (-innen), Jugend- und Studentenpfarrer (-innen), Religionslehrer (-innen) und hauptamtliche Mitarbeiter (-innen) aus der kirchlichen Jugendarbeit durch.

1. Tagung – vom 15.–19. April 1985
in Bonn.
2. Tagung – vom 24.–28. Juni 1985
am Zentrum Innere Führung, Koblenz.
3. Tagung – vom 16.–20. September 1985
am Zentrum Innere Führung, Koblenz.
4. Tagung – vom 21.–25. Oktober 1985
im Haus Venusberg, Bonn.

Es ist geplant, an allen Veranstaltungen folgende Themenbereiche in Referaten und Gruppenarbeit zu behandeln:

- Die Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland
- Aspekte der Strategie des Nordatlantischen Bündnisses
- Aspekte der Strategie der Sowjetunion
- Rüstungskontrollverhandlungen (MBFR-SALT/START, INF-KSZE/KAÉ)
- Innere Führung der Bundeswehr – Anspruch und Wirklichkeit –
- Moralisch-sittliche Aspekte militärischer Friedenssicherung.

Das Streitkräfteamt hat die Absicht, sowohl die aktuelle Problematik unserer Sicherheitspolitik, innere Probleme der Bundeswehr und Fragen zur

Kriegsdienstverweigerung mit den Teilnehmern zu diskutieren. Die Bereitschaft, sich auch kritischen Fragen offen zu stellen, ist vorhanden.

Auch katholische Geistliche sind zu diesen Tagungen eingeladen worden.

Die evangelische und katholische Militärseelsorge informieren in einer Sonderveranstaltung über ihren Dienst unter den Soldaten und stehen für Fragen zur Verfügung.

Für Unterkunft und Verpflegung entstehen keine Kosten. Die Fahrtkosten der An- und Abreise vom Wohnort nach Koblenz bzw. Bonn gehen bis zu einer Höhe von 50,00 DM zu Lasten der Teilnehmer. Mehrkosten werden erstattet.

Grundlage zur Berechnung der Fahrtkosten sind die gültigen Tarife der Deutschen Bundesbahn für die 2. Wagenklasse (dies gilt auch für die Anreise im eigenen Pkw).

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die an diesen Seminaren teilnehmen, besteht die Möglichkeit einer Dienstbefreiung im Sinne der Verordnung über „Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst“ zur Teilnahme an einer förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltung (BGBl. I, S. 2074 vom 18. November 1980).

Interessenten werden gebeten, sich zwecks Anmeldung unmittelbar mit dem Streitkräfteamt – Abteilung Öffentlichkeitsarbeit –, Am Wiesenpfad 49, 5309 Meckenheim, Telefon: 02225/2649 oder 3058 – App. 468 oder 473 – in Verbindung zu setzen.

Das Streitkräfteamt wird die Einladungen mit näheren Einzelheiten unmittelbar zusenden.

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstellenverbindung

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Urkunde der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Dezember 1975 mit Wirkung vom 1. Januar 1976 erfolgte Verbindung der Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Lukas-Kirchengemeinde Ha-

gen mit der (2.) Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Luther-Kirchengemeinde Hagen – beide Kirchenkreis Hagen – wird aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1985 in Kraft.

Bielefeld, den 4. Januar 1985

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Martens Demmer
Az.: Hagen-Lukas 1 (1)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird die (2.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bielefeld, den 29. November 1984

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Begemann Dringenberg

Az.: 23783/Hattingen-Johannes 1 (2)

Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 1. 1985
Az.: 2916/85/A 7-13

Die diesjährige Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten findet von Montag, 22. April 1985 (Beginn 16.00 Uhr), bis Donnerstag, 25. April 1985 (Abschluß mit dem Mittagessen), in der Familienferienstätte Usseln statt.

Montag, den 22. April

- 15.30 Uhr Anreise
16.00 Uhr Eröffnung und Begrüßung
– Hans-Jürgen Bremer, Dortmund, Vorsitzender des Ausschusses für Fortbildung und Veranstaltungen –
16.30 Uhr „Aktuelle Fragen über kirchliche Arbeit“
– Präses Linnemann, LKA Bielefeld –
19.30 Uhr Gemeinsame Abendveranstaltung

Dienstag, den 23. April

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
– Pastor Kochs, Volksmissionarisches Amt (VMA), Witten –
10.00 Uhr „Möglichkeiten des Abbaus der Arbeitslosigkeit aus der Sicht der Arbeitsverwaltung“
– Referent N. N. –
15.30 Uhr „Möglichkeiten des Abbaus der Arbeitslosigkeit aus der Sicht der Kirche (Abbau der Wochen-, Jahres- bzw. Lebensarbeitszeit)“
– Diakon Landwehr, Anstalten Bethel –

- 19.30 Uhr „Aktuelles aus dem Arbeits- und Dienstrecht“
– Oberverwaltungsrat Krah, LKA Bielefeld –

Mittwoch, den 24. April

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
– Pastor Kochs, VMA Witten –
10.00 Uhr „Der Rheinisch-westfälische Verband
a) die RWV-Geschäftsstelle stellt sich vor
– Geschäftsführer Döring, Dortmund –
b) Verfassungsstruktur des RWV und wo kommen die Verwaltungsmitarbeiter darin vor?
– Verwaltungsdirektor Baltes, Dortmund –
c) Diskussion: Was erwarte ich von meinem Berufsverband?“
15.00 Uhr Besichtigung einer kirchlichen Einrichtung

Donnerstag, den 25. April

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
– Pastor Kochs, VMA Witten –
10.00 Uhr „Andere kirchliche Arbeitsbereiche stellen sich vor – Evangelische Jugendarbeit heute“
– Synodaljugendpfarrer Masanek, Recklinghausen –
12.00 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeitthemen
– Hans-Jürgen Bremer –

Anmeldungen sind unter Angabe von Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Dienststelle bis zum 15. März 1985 zu richten an Herrn Hans-Jürgen Bremer, c/o Kirchliche Zusatzversorgungskasse, Postfach 458, 4600 Dortmund 1. Es wird gebeten, den Anmeldetermin unbedingt einzuhalten.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 90,- DM je Teilnehmer ist bei der Anmeldung an das Volksmissionarische Amt in Witten (Kassengemeinschaft Haus Villigst), Konto-Nr. 4305 bei der Ev. Darlehensgenossenschaft e. G. in Münster zu überweisen. Teilnehmer, die nur an einzelnen Tagen teilnehmen, zahlen 22,- DM pro Tag (mit Übernachtung 33,- DM).

Die Familienferienstätte Usseln ist zu erreichen: mit der Bundesbahn:

- a) Strecke Hagen – Schwerte – Arnsberg – Brilon Wald – Willingen – Usseln (Kurswagen nach Bad Wildungen),
b) Strecke Bremen – Bassum – Lübbecke – Bielefeld – Paderborn – Brilon Stadt – Brilon Wald – Usseln – Korbach – Frankfurt,
c) Strecke Lippstadt – Erwitte – Bad Belecke (Westfälische Landeseisenbahn) – Brilon Stadt – Brilon Wald – Willingen – Usseln;

mit dem Auto:

- a) Bundesstraße 7 – Hagen – Iserlohn – Arnsberg – Brilon – Abzweigung nach Kassel über Willingen – Usseln,

- b) Bundesstraße 1 – Dortmund – Soest – Abzweigung nach Brilon, dann weiter wie a,
 c) Paderborn – Büren – Brilon – Willingen – Usseln.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

- Pastorin im Hilfsdienst Cornelia Mader am 4. November 1984 in Bielefeld;
 Pastor im Hilfsdienst Gerhard Rode am 9. Dezember 1984 in Wanne-Süd;
 Pastor im Hilfsdienst Manfred Stübecke am 9. Dezember 1984 in Dülmen;
 Pastorin im Hilfsdienst Birgit Weinbrenner am 16. Dezember 1984 in Unna.

Berufen sind:

- Pastor im Hilfsdienst Hans-Ulrich Görler zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Olpe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;
 Prediger im Hilfsdienst Lothar Hellwig zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;
 Prediger Heinz-Eberhard Kramer, Justiz-Vollzugsanstalt Herford, zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westkilver (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;
 Prediger im Hilfsdienst Rainer Meschenat zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Bochum (5. Kreispfarrstelle);
 Prediger Kurt Mielke, Ev. Luther-Kirchengemeinde Dortmund, zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte;
 Pfarrer Gerhard Reusch, Ev. Kirchengemeinde Kirchhellen, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Johannes zu Rheine (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;
 Pfarrer und Superintendent Johannes-Peter Schumann für die Zeit vom 7. Januar 1985 bis zur Einführung des neuen Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Vlotho nach der Neuwahl im Jahre 1988 in die für den Superintendenten errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises Vlotho;
 Pfarrer Manfred Sorg, Ev. Johannes-Kirchengemeinde Hattingen, zum Pfarrer und Dozenten im Pädagogischen Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen in Schwerte-Villigst;
 Pastor im Hilfsdienst Martin Streich zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bonneberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;
 Pastor im Hilfsdienst Dr. Heinrich Winter zum Pfarrer der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Minden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden.

In den Ruhestand getreten sind:

- Pfarrer Hellmuth Gronemeyer, Pfarrer der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Bielefeld

(1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Januar 1985;

Pastor Herbert Höner, Pfarrstellenverwalter im Kirchenkreis Bielefeld (2. Pfarrstelle), zum 1. Januar 1985;

Pastor Gerhard Huneke, Pfarrstellenverwalter in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehme (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Januar 1985;

Pfarrer Gerhard Jungst, Pfarrer der Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Dortmund (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte, zum 1. Januar 1985;

Pfarrer Dietrich Kölling, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Oelde (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Januar 1985.

Verstorben sind:

Pfarrer Werner Neermann, Ev. Kirchengemeinde Brakel, Kirchenkreis Paderborn, am 16. Januar 1985 im Alter von 48 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm Reiffen, zuletzt Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, am 9. Dezember 1984 im Alter von 73 Jahren;

Pfarrer i. R. Walter Schönewald, zuletzt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brockhagen, Kirchenkreis Halle, am 6. Dezember 1984 im Alter von 70 Jahren;

Pastor i. R. Erich Schulte, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Espelkamp, Kirchenkreis Lübbecke, am 1. Januar 1985 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer i. R. Willi Schwennen, zuletzt Pfarrer und Anstaltsleiter der Westf. ev. Heilerziehungs-, Heil- und Pflegeanstalten Wittekindshof, Kirchenkreis Vlotho, am 8. Januar 1985 im Alter von 69 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) **die Pfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche über das Landeskirchenamt an den Präsidenten des Justizvollzugsamtes in Hamm zu richten ist:**

Pfarrstelle im Bereich der Justizvollzugsanstalt Bochum;

b) **die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:**

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop als Pfarrstelle zur Erteilung Evangelischer Religionslehre an beruflichen Schulen;

1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Paderborn als Pfarrstelle für den synodalen Schulreferenten;

c) **die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oberholzklau, Kirchenkreis Siegen.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kirchenmusikdirektor Gerhard K e m e n a ist mit Wirkung vom 1. Januar 1985 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop berufen worden. Die Wiederberufung erfolgte durch den Kreis-synodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Stellenausschreibung:

Die Evangelische Akademie Iserlohn arbeitet als Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Form von Tagungen und Studienkreisen an grundsätzlichen und aktuellen Fragen aus den Bereichen:

- Theologie
- Kirche und Religionen
- Kultur und Kommunikation
- Naturwissenschaften und Technik.

Die Arbeit im Rahmen der Zielsetzung einer Evangelischen Akademie wird von vier Studienleitern geleistet. Ein Studienleiter ist zugleich Leiter der Akademie.

Zum 1. Juli 1985 ist die Stelle des

Leiters der Akademie

wegen Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers neu zu besetzen.

Der Akademieleiter ist zugleich für den Arbeitsschwerpunkt Theologie im Kontext (Politik und politische Ethik, Ökumenische Verantwortung, Dialog „Theologie und Naturwissenschaft“, „Theologie und Medizin“) zuständig.

Der Bewerber/die Bewerberin um die Stelle des Leiters der Akademie muß ordinierte(r) Theologe/Theologin sein. Er/Sie sollte nach Möglichkeit über Erfahrungen in der Gemeindearbeit sowie in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen verfügen.

Die Besoldung richtet sich nach der Pfarrbesoldungsordnung der EKvW. Der Stelleninhaber erhält eine Funktionszulage. Arbeits- und Tagungszentrum der Akademie ist die landeskirchliche Tagungsstätte Haus Ortlorn am Stadtrand von Iserlohn. Weiterführende Schulen sind am Ort vorhanden. Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 11. März 1985 an die Evangelische Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1, z. H. Herrn Landeskirchenrat Gerhard Senn (Tel.: 0521/594-345) zu richten.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Heike Marquardt, geb. Gouttrin, An der Kehr 18, 5828 Ennepetal;

Helmut Werz, geb. Jung, Waterloostraße 4, 4600 Dortmund 15;

Andrea Willner, Uhuweg 3, 5800 Hagen 5.

Hinweis:**Sprachintensivkursus „Latein für Anfänger“**

In der Zeit vom 18. Juni bis 8. Juli 1985 veranstalten die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen einen **Lateinintensivkursus**, der zum Kleinen Latinum (staatliche Prüfung) führt. Dieser Kurs ist eingerichtet für Studierende der Theologie und Abiturienten, die Theologie zu studieren beabsichtigen, aus dem Bereich beider Landeskirchen. Der Kurs ist internatsgebunden und wird im Ruhrlandheim in Bochum durchgeführt. Anmeldungen bis spätestens 10. April 1985 an das Landeskirchenamt Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740, 4800 Bielefeld 1.

**Neu erschienene Bücher
und Schriften**

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Verena Kast, „**Der Teufel mit den drei goldenen Haaren**“, Vom Vertrauen in das eigene Schicksal. In der Reihe: Weisheit im Märchen, Kreuz Verlag, Stuttgart, 1984, 106 S., DM 16,80.

Mit den Märchen geht es uns ähnlich wie mit den Symbolen. Wir sind blind und taub geworden gegen ihre Aussagen, obwohl diese zeitlos gültig sind, denn hier haben sich Lebenserfahrungen mit den Menschen niedergeschlagen und das Wesen der Menschen hat sich in Jahrtausenden nicht geändert. Die biblischen Bücher, Sprüche und Prediger Salomones beschreiben diesen Tatbestand auf ihre Weise sehr eindrücklich. Und menschliche Gemeinschaften sind nicht schlecht dabei gefahren, wenn sie sich danach richteten. Die Herausgeberin ist Dozentin am C.G.-Jung-Institut in Zürich und betreibt auch eine psychotherapeutische Praxis. Es ist erstaunlich, was sie über die heilende Kraft dieses Märchens bei einer psychotherapeutischen Behandlung berichtet, weil sich der Patient in den Gestalten des Märchens wiederfand. Vielleicht kommt dem Leser manches von dem, was berichtet wird, selbst märchenhaft vor. Andererseits wird es manchem Leser wie Schuppen von den Augen fallen, welche gültige Lebensweisheit sich in dem Märchen ausspricht, was die Herausgeberin unter dem Stichwort zusammenfaßt: Vom Vertrauen in das eigene Schicksal. Den Theologen wird dabei interessieren, daß die goldenen Haare des Teufels als Zeichen des noch in ihm vorhandenen göttlichen Lichtes (Luzifer) auf die Ambivalenz des Teufels hindeuten, wie sie im Buch Hiob zu spüren ist, in dem der Teufel als zum Himmlischen Hofstaat gehörig geschildert wird. Der Rezensent gesteht, daß gegenüber den Märchen ihm Luthers Urteil über die Apokryphen eingefallen ist, daß sie „gut und nützlich zu lesen“ sind. G. B.

Ludwig Schmidt, „**Dienst am Wort**“, Band 45, Andachten zur ersten Predigtreihe, Verlag Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen, 1984, kart. DM 19,80, Subskr. DM 16,80.

Kurze Andachten, aus denen der Hörer etwas mitnehmen kann, sind oft schwerer zu halten als lange Predigten. Die Nötigung, kurz zu sprechen, kann uns verführen, eingefahrene Formeln zu gebrauchen. Eine gute Hilfe für den Pfarrer, der in der Woche allerlei Gemeindeveranstaltungen zu eröffnen oder zu schließen hat, ist die Gewohnheit, noch einmal den Sonntagstext, vielleicht mit neuem Akzent dem Anlaß entsprechend, zu bedenken. Das kann für Pfarrer und Höhrer ein Gewinn sein, weil der letztere noch einmal in den Sonntagsgottesdienst eingebunden wird, und für den Pfarrer, der auf diese Weise genötigt wird, seine Gedanken zum Text noch einmal zu überprüfen. Die vorgelegten Andachten zeigen, wie gewinnreich solche Kurzpredigten sein können, die auch für den nicht theologisch ausgebildeten Mitarbeiter eine wertvolle Hilfe sein werden. G. B.

Claus Westermann, „**Vergleiche und Gleichnisse im Alten und Neuen Testament**“, Calwer Verlag, Stuttgart, 1984, 144 S., DM 28,-.

Seit Bultmanns und Jülichers Arbeiten sind so viele Erklärungen zu den Gleichnissen Jesu erschienen, ganz abgesehen von den Perikopentexten in den mancherlei Predigthilfen, daß man meinen könnte, daß über dies Thema nichts Neues mehr zutage gefördert werden könnte. Der Verfasser zeigt, daß es im Blick auf das Alte Testament dennoch der Fall ist. Das ergibt sich nicht durch einen Vergleich mit den fünf Gleichnissen des Alten Testaments, sondern durch das Beachten der unendlich vielen Vergleiche: Stamm Juda mit einem Löwen, dem Stern aus Jakob u. a., dazu kommen noch die Gleichnishandlungen, wie sie uns durch die Propheten vertraut sind. Der Verfasser ist zunächst diesen Vergleichen nachgegangen, sie inhaltlich geordnet, um ihre verschiedenen Charaktere aufzuzeigen, wobei festgestellt wird, daß sie ihren Sinn erst aus dem Zusammenhang erhalten, in dem sie gebraucht werden. Das gilt in gewisser Weise auch für die Gleichnisse Jesu. „Sie richten sich nicht an Glauben, sondern fordern zu selbständigem Urteil heraus“ (S. 105). Gegen diese These des Verfassers könnte man doch wohl im Blick auf Mat. 25, 14–30 Bedenken erheben. Ohne Bezug auf Evangelium und Glaube ist dem Gleich-

nis doch schwerlich ein Sinn abzugewinnen. Von diesen seinen Grundthesen aus beurteilt Westermann die Arbeitsergebnisse der NT-Exegeten zu die Gleichnissen wie Bultmann, Jülicher, CH Dodd, Eichholz, Linnemann, sowie den Artikel: Gleichnis und Parabel in der RGG und meldet Bedenken gegen ihre Ergebnisse an, die den Leser aber nur dann überzeugen, wenn er den Grundthesen des Verfassers zustimmt. Ob die Gleichnisse von Jesus selbst stammen oder von den Evangelisten, spielt dabei keine Rolle. Nach einem Sonderkapitel: Die Gleichnisse als Metapher (Auseinandersetzung mit Paul Ricoeur, Ev. Theologie, Sonderheft 1974 S. 45–70) schließt Westermann seine Untersuchung, eine Gliederung der NT-Gleichnisse in Gruppen, die sich aus der Verkündigung Jesu ergeben. Daraus ergeben sich dann doch neue Gesichtspunkte zum Verstehen der Gleichnisse, die bisher so nicht gesehen worden sind. G. B.

Gerhard Boos: . . . **Durch seine Wunden sind wir geheilt**. Eine Betrachtung zu Passions- und Osterbildern von Grünewald. 20 Seiten mit 11 vierfarbigen Abbildungen. Verlag: Am Eschbach in 7841 Eschbach, Im alten Rathaus. 1985

Rechtzeitig zur Passionszeit legt der Verlag wieder aus seiner Reihe Eschbacher Geschenkhäfte, auf die wir schon mehrfach empfehlend hingewiesen haben, eine besonders eindrucksvolle Neuerscheinung vor. Der Verfasser macht auf die Glaubensaussagen in den Altarbildern von Tauberbischofsheim und Isenheim aufmerksam, in denen Grünewald angesichts der Grausamkeiten des Bauernkrieges, die der Maler als Mitkämpfer mit ansehen mußte, das menschliche Elend geschildert hat, das der leidende Christus auf sich genommen hat, uns von uns selber zu erlösen. Unwillkürlich wird man an das Wort Kokoschkas nach dem 2. Weltkrieg erinnert: „Ich habe das gemalt, damit die Leute endlich barmherzig werden.“ Die heutige Menschheit hat Anschauungsmaterial genug, diese Bilder in unsere Zeit zu übersetzen und daraus den Glaubensmut zu schöpfen, diesem Elend, soweit es an uns liegt, ein Ende zu machen.

Da zu den Bildern vom Verlag auch Dias angeboten werden, ergibt sich die Möglichkeit eine besonders eindrucksvolle Passionsandacht zu feiern, in der der Pastor nicht mehr viel Worte machen muß, weil es Choräle genug gibt, die dem Glauben Grünewalds die rechte Antwort zu geben wissen.

G. B.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

EV.KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

0003

5804 HERDECKE 2